

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 4. Juni 2020

Nr. 14/2020

Nr. 64	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung) vom 18.05.2020 Seite 57	Nr. 72	Kirchenlamitz – Vollzug des Baurechts; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Seite 64
Nr. 65	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Seite 58	Nr. 73	Kirchenlamitz – Vollzug des Baurechts; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumentengrün“; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Seite 65
Nr. 66	Markt Thiersheim; Haushaltssatzung für 2020 Seite 59	Nr. 74	TenneT TSO GmbH; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktleuthen Seite 65
Nr. 67	Markt Thiersheim; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Seite 59	Nr. 75	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3025020508 Seite 66
Nr. 68	Markt Thierstein; Haushaltssatzung für 2020 Seite 60	Nr. 76	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3247808847 Seite 66
Nr. 69	Markt Thierstein; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Seite 61	Nr. 77	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3500720788 Seite 67
Nr. 70	Stadt Weißenstadt; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Seite 62	Nr. 78	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156 Seite 67
Nr. 71	Kirchenlamitz – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“ und „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumentengrün“; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Seite 64		

Nr. 64

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung)

vom 18. Mai 2020

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Haushaltsrechts vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisräte erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 58,07 Euro.
Diese Entschädigung wird den Kreisräten auch gewährt für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung oder Gruppensitzung, die den Sitzungen des Kreistages vorausgeht. Außerdem wird die Entschädigung für bis zu acht weitere Fraktionssitzungen oder Gruppensitzungen je Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht.
- (2) Neben dieser Entschädigung werden die Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück wie folgt erstattet:
 - a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Auslagen,

b) bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Sätze des Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung (0,35 Euro/km; 0,02 Euro/km für Mitfahrer), bzw. einer neuen, diese Vorschrift ersetzenden Rechtsnorm.

c) Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück werden nur für Wegstrecken erstattet, die innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zurückgelegt werden.

- (3) Kreisräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten darüber hinaus das, durch die Teilnahme an den Dienstgeschäften entgangene Gehalt oder den entgangenen Arbeitslohn gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Anstelle des Kreisrates kann der jeweilige Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung stellen.
- (4) Kreisräte, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Dienstgeschäften ihnen entstehende Zeitversäumnisse an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr und an Samstagen zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr eine Verdienstausschüttung von 16,46 Euro je volle Stunde. Zur Dauer des Dienstgeschäftes zählen zusätzlich je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Dienstgeschäftes. Die Entschädigung wird für höchstens neun Stunden pro Tag gewährt.
- (5) Kreisräte, die keine Ansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 16,46 Euro je volle Stunde. Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 362,28 Euro je Monat.

- (7) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 419,42 Euro je Monat.
- (8) Der erste weitere Stellvertreter des Landrats erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung 1/60 des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.
- (9) Die nach Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 zu gewährenden Entschädigung erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz, um welchen die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 14 der Beamten des Freistaates Bayern angehoben werden. Der Zeitpunkt der Entschädigungserhöhung fällt mit dem Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Besoldungserhöhung zusammen.
- (10) Kreistagsgruppe im Sinne dieser Satzung ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Kreisräten.
- (11) Der/Die Seniorenbeauftragte, der/die Bildungsbeauftragte und der/die Gesundheitsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, erhalten jeweils eine Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 Euro je Monat.

§ 2

Bei auswärtigen Dienstgeschäften wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Reisekostenvergütung nach den Sätzen des BayRKG gewährt. Daneben wird eine Verdienstaussfallentschädigung nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 gewährt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten § 1 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 sowie § 2 auch für die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und für ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und deren Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Dauert die Inanspruchnahme weniger als vier Stunden, so vermindert sich die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 12. Juli 2014 (Kreisamtsblatt – KrABl. Nr. 18/2014 – S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2018 (Kreisamtsblatt – KrABl. Nr. 04/2019 – S. 24) tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Wunsiedel, 18. Mai 2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 15. Mai 2020

Die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 20 a, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a – c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Höchstädt, 15. Mai 2020,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 66

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Marktes Thiersheim für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.607.200 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.722.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 330.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11. Mai 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 12. Mai 2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, 1. Bürgermeister

Nr. 67

Markt Thiersheim;

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12. Mai 2020

Der Markt Thiersheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- den **Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Kultur-, Sport- und Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a – c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. ²Für die notwendige Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **10,00 €**.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Thiersheim, 12. Mai 2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 68

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thierstein für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.548.000 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.217.500 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15. Mai 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 19. Mai 2020,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, 1. Bürgermeister

Nr. 69

Markt Thierstein;

Satzung zur Regelung von Fragen des des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 08. Mai 2020

Der Markt Thierstein erlässt aufgrund der Art. 20 a, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Kultur-, Sport-, Wiesenfest- und Tourismusausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Ausschuss für die Kindertagesstätte**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a – d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Thierstein, 08. Mai 2020,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Weißenstadt erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch S 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den **Bau- und Grundstücksausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den **Ausschuss für Wiesenfest und städtische Veranstaltungen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a — d genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung, sowie für bis zu 3 notwendige Fraktionssitzungen außerhalb des Sitzungsplans pro Jahr. ²Die Fraktionssprecher erhalten für die jeweilige

Vorbesprechung, die vor einer Stadtratssitzung stattfindet, sowie für notwendige Sitzungen mit den Fraktionssprechern außerhalb des Sitzungsplans, eine Entschädigung von **20,00 Euro**. ³Das Sitzungsgeld und die Entschädigung für die Fraktionssprecher wird nur bei Teilnahme an der Sitzung oder Vorbesprechung gezahlt. ⁴Grundlage ist die Anwesenheitsliste. ⁵In der Fraktionssitzung ist die Anwesenheitsliste vom Fraktionssprecher oder seinem Stellvertreter zu führen, der die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiternehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten für Sitzungen, die vor 18:30 Uhr stattfinden, eine Pauschalentschädigung von **12,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **12,00 Euro** je volle Stunde Sitzungsdauer. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher und die Ortssprecherin entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2014 außer Kraft.

Weißenstadt, den 07.05.2020,

Stadt Weißenstadt;
gez. Frank Dreyer, 1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 06.05.2020

Zur Sitzung des Stadtrates wurden sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen.

Der Stadtrat war beschlussfähig.

4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Weißenstadt erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch S 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den **Bau- und Grundstücksausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den **Ausschuss für Wiesenfest und städtische Veranstaltungen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a — d genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung, sowie für bis zu 3 notwendige Fraktionssitzungen außerhalb des Sitzungsplans pro Jahr. ²Die Fraktionssprecher erhalten für die jeweilige Vorbesprechung, die vor einer Stadtratsitzung stattfindet, sowie für notwendige Sitzungen mit den Fraktionssprechern außerhalb des Sitzungsplans, eine Entschädigung von **20,00 Euro**. ³Das

Sitzungsgeld und die Entschädigung für die Fraktionssprecher wird nur bei Teilnahme an der Sitzung oder Vorbesprechung gezahlt. ⁴Grundlage ist die Anwesenheitsliste. ⁵In der Fraktionssitzung ist die Anwesenheitsliste vom Fraktionssprecher oder seinem Stellvertreter zu führen, der die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten für Sitzungen, die vor 18:30 Uhr stattfinden, eine Pauschalentschädigung von **12,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **12,00 Euro** je volle Stunde Sitzungsdauer. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher und die Ortssprecherin entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2014 außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu.

Abst. Verh.: 17 : 0

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Weißenstadt, den 19. Mai 2020,

Stadt Weißenstadt;
gez. Frank Dreyer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Kirchenlamitz für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“ und „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumentengrün“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Teilbereichen beschlossen.

Geltungsbereich



Bezeichnung des Geltungsbereichs:

Teilfläche 1: Fl.Nr 132 (TF), 133, 134, 135, 138, 139 (TF) und 157 (TF), Gmkg. Niederlamitz.

Teilfläche 2: Fl.-Nr. 781, 782, 783, 784 (TF) und 301/20, Gmkg. Raumentengrün

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom **08.06.2020 bis 10.07.2020** auf der Homepage der Stadt Kirchenlamitz unter <https://www.kirchenlamitz.de/index.php/unsere-stadt/aktuelles/bauleitplanung> einsehbar.

Alternativ kann eine Papierfassung der Unterlagen oder die Unterlagen auf CD-Rom beim Planungsbüro Neidl+Neidl unter den unten genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Im gleichen Zeitraum liegt der Vorentwurf zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchenlamitz, Marktplatz 3, Sitzungssaal aus. Voranmeldungen bei Techniker Herrn Gerhard Müller unter Telefonnummer 09285/95933 oder 09285/9590 erbeten.

Stellungnahmen können während der Frist vom **08.06.2020 bis 10.07.2020** schriftlich oder telefonisch zur Niederschrift unter folgenden Kontaktdaten abgegeben werden:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefonnummer 09661/10473 oder per Mail an: vera.aures@neidl.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Kirchenlamitz, den 04.06.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
 gez. Thomas Schwarz, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Kirchenlamitz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederlamitz“ beschlossen.

Geltungsbereich



Bezeichnung des Geltungsbereichs:

Flurnummer 132 (TF), 133, 134, 135, 138, 139 (TF) und 157 (TF), Gmkg. Niederlamitz.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom **08.06.2020 bis 10.07.2020** auf der Homepage der Stadt Kirchenlamitz unter <https://www.kirchenlamitz.de/index.php/unsere-stadt/aktuelles/bauleitplanung> einsehbar.

Alternativ kann eine Papierfassung der Unterlagen oder die Unterlagen auf CD-Rom beim Planungsbüro Neidl+Neidl unter den unten genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Im gleichen Zeitraum liegt der Vorentwurf zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchenlamitz, Marktplatz 3, Sitzungssaal aus. Voranmeldungen bei Techniker Herrn Gerhard Müller unter Telefonnummer 09285/95933 oder 09285/9590 erbeten.

Stellungnahmen können während der Frist vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 schriftlich oder telefonisch zur Niederschrift unter folgenden Kontaktdaten abgegeben werden:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefonnummer 09661/10473 oder per Mail an: vera.aures@neidl.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kirchenlamitz, den 04.06.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Thomas Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 73

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stadt Kirchenlamitz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumentengrün“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumentengrün“ beschlossen.



Bezeichnung des Geltungsbereichs:

Flurnummer 1781, 782, 783, 784 (TF) und 301/20, Gmkg. Raumentengrün

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom **08.06.2020 bis 10.07.2020** auf der Homepage der Stadt Kirchenlamitz unter <https://www.kirchenlamitz.de/index.php/unsere-stadt/aktuelles/bauleitplanung> einsehbar.

Alternativ kann eine Papierfassung der Unterlagen oder die Unterlagen auf CD-Rom beim Planungsbüro Neidl+Neidl unter den unten genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Im gleichen Zeitraum liegt der Vorentwurf zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchenlamitz, Marktplatz 3, Sitzungssaal aus. Voranmeldungen bei Techniker Herrn Gerhard Müller unter Telefonnummer 09285/95933 oder 09285/9590 erbeten.

Stellungnahmen können während der Frist vom **08.06.2020 bis 10.07.2020** schriftlich oder telefonisch zur Niederschrift unter folgenden Kontaktdaten abgegeben werden:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefonnummer 09661/10473 oder per Mail an: vera.aures@neidl.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kirchenlamitz, den 04.06.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Thomas Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 74

TenneT informiert

Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink Durchführung in der Stadt Marktleuthen vom 29.06.2020 bis 03.08.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20.12.2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso müssen durch die Untersuchung Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 03.08.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL-iG, mit der beteiligten Firma Giftge Consult GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise klassifizierten Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, um die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW bzw. einem VW-Bus oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus dieser Ankündigung sowie der beigefügten Flurstücksliste.

Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: +49(921) 507404006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden sie hier: www.tennet.eu/de/SuedOstLink

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Marktleuthen	Schwarzenhammer	221
Marktleuthen	Schwarzenhammer	216
Marktleuthen	Schwarzenhammer	220
Marktleuthen	Schwarzenhammer	238
Marktleuthen	Schwarzenhammer	213
Marktleuthen	Schwarzenhammer	214
Marktleuthen	Schwarzenhammer	215
Marktleuthen	Schwarzenhammer	211
Marktleuthen	Schwarzenhammer	212
Marktleuthen	Schwarzenhammer	51
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1373
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1371
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1372
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1376
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1343
Marktleuthen	Schwarzenhammer	182
Marktleuthen	Schwarzenhammer	186
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1374/2
Marktleuthen	Schwarzenhammer	172

Marktleuthen	Schwarzenhammer	181
Marktleuthen	Schwarzenhammer	177/1
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1374
Marktleuthen	Schwarzenhammer	198
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1351
Marktleuthen	Schwarzenhammer	207
Marktleuthen	Schwarzenhammer	1356
Marktleuthen	Marktleuthen	623
Marktleuthen	Marktleuthen	265
Marktleuthen	Marktleuthen	628/1

Nr. 75

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 27.04.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3025020508 angezeigt.

Der Vorstand hat am 11.05.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 18. Mai 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Nr. 76

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 18.05.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3247808847 angezeigt.

Der Vorstand hat am 20.05.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 27. Mai 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 27.05.2020 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3500720788 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 27. Mai 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 27.05.2020 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 27. Mai 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

